|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0233 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 03.02.1944 |
| P. | 102 |

[*p. 102*] A. Mit Entscheid vom 16. November 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Ernst Messerli, geboren 1897. Zahnbrenner, verheiratet, von Rüeggisberg, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 10, am Wasser 65, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Ernst Messerli am 23. November 1943 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 10. Dezember 1943 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses beurteilt die zuständige Behörde die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Gesuchstellers in der Gemeinde nach freiem Ermessen. Nach Wortlaut und Sinn des Artikels 19 werden jedoch lediglich Zuzüge von auswärts von der Bewilligungspflicht erfaßt. Die Vorschriften über die Beschränkung der Freizügigkeit ermöglichen es daher den Gemeinden grundsätzlich nicht, die Anwesenheit von Personen, die bereits nieder gelassen sind, auf Grund einer erneuten Überprüfung ihrer Verhältnisse als ungerechtfertigt zu erklären. Die aus Gründen der Schriftenkontrolle befristet erteilten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligungen berechtigten daher - wie der Regierungsrat in ähnlichen Rekursfällen bereits mehrfach ausgeführt hat - die Behörde nicht, die Erneuerungspflichten dem Wohnbewilligungsverfahren gemäß Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 zu unterwerfen.

Dem widerspricht der Entscheid der Stadt Zürich im vorliegenden Falle. Der Rekurrent gelangte bereits im Mai 1941 in Zürich zur Anmeldung. In jenem Zeitpunkte waren die Vorschriften über die Beschränkung der Freizügigkeit noch nicht anwendbar. Mit seinem Zuzuge hat daher der Rekurrent ohne weiteres, und zwar bedingungslos, seine Niederlassung in der Stadt Zürich begründet. Nicht nur ihre nachträgliche Beschränkung, sondern schon ihre bloße materielle Überprüfung auf ihre Rechtfertigung nach den Grundsätzen des zitierten Bundesratsbeschlusses war daher nach dem oben Gesagten unzulässig. Die Stadt Zürich hat deshalb zu Unrecht im August 1942 den Rekurrenten zur Einreichung eines Gesuches für ein Einzelzimmer veranlaßt. Zu Unrecht erklärte sie ihn nunmehr auch bewilligungspflichtig für den Bezug einer Wohnung. Wenn der Rekurrent heute eine Wohnung mieten will, so hat er dazu ohne weiteres das Recht. Der Rekurs ist deshalb schon aus diesen formell-rechtlichen Erwägungen heraus gutzuheißen. Auf eine Würdigung der sachlichen Rechtfertigung einer vorbehaltslosen Niederlassungsbewilligung kann deshalb verzichtet werden.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Ernst Messerli betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 10. November 1943 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Ernst Messerli, am Wasser 65, Zürich 10; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]